

SPAC ONE AG

München

**Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021
und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021**

Inhaltsverzeichnis

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
2.	WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	5
3.	GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	9
3.1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	9
3.2.	Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	9
3.3.	Beachtung von Gesetz und Satzung	9
4.	PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG	10
4.1.	Gegenstand der Prüfung	10
4.2.	Art und Umfang der Prüfung	10
4.3.	Unabhängigkeit	11
5.	FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	11
5.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	11
5.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
5.2.1.	Bewertungsgrundlagen	12
5.2.2.	Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
5.2.3.	Zusammenfassende Beurteilung	12
6.	SCHLUSSBEMERKUNG	13

Anlagen

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Lagebericht
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Verhältnisse
7. Allgemeine Auftragsbedingungen

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Aufsichtsrat der

SPAC ONE AG

München

(im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt)

hat uns mit Datum vom 24. Januar 2022 mit der Durchführung der freiwilligen Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 beauftragt.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschuss gegenüber Dritten. Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die SPAC ONE AG, München.

2. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SPAC ONE AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SPAC ONE AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SPAC ONE AG, München, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die in Abschnitt „D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG“ enthaltene Erklärung haben wir nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannte Erklärung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in Abschnitt „D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG“ des Lageberichts enthaltene Erklärung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der

Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch den Vorstand im Lagebericht für zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Die Gesellschaft ist auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung sowie auf das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Beteiligungen an Unternehmen und die Erbringung von Management-, Beratungs- und Serviceleistungen für die eingegangenen Beteiligungen fokussiert.
- Die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister erfolgte am 27. April 2021.
- Der Jahresfehlbetrag des Rumpfgeschäftsjahres 2021 beträgt -TEUR 42,2 und resultiert im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten, Kosten der Börsenzulassung sowie Kosten für die Jahresabschlusserstellung, Steuerberatung und Prüfung.
- Das Eigenkapital zum 31. Dezember 2021 beträgt TEUR 207,8 (Eigenkapitalquote 96,5%).
- Die liquiden Mittel betragen TEUR 215,4 (100,0% der Bilanzsumme).

Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die Gesellschaft plant in 2022 weiterhin eine erste Unternehmensbeteiligung einzugehen und das Beratungsgeschäft im Hinblick auf Reverse IPO Strategien auszubauen.
- Der Vorstand geht davon aus, in 2022 ein unwesentlich zu 2021 abweichendes Ergebnis erzielen zu können.

3.2. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB berichten wir über Tatsachen, die die Entwicklung der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigen können.

Es sind uns während der Prüfung keine entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen bekannt geworden.

3.3. Beachtung von Gesetz und Satzung

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung haben wir während der Prüfung nicht festgestellt (§ 321 Abs. 1 Satz 3 HGB).

4. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG

4.1. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir entsprechend § 317 HGB die Buchführung und den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie die Sondervorschriften des Aktiengesetzes (AktG). Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus der Satzung ergeben sich nicht. Prüfungskriterien für den Lagebericht waren die Vorschriften des § 289 HGB.

4.2. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Auf der Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf dem Verständnis der Gesellschaft sowie auf deren rechtlichen und wirtschaftlichen Umfeld, Auskünften des Vorstands über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytische Prüfungshandlungen zur Einschätzung von Prüfungsrisiken und zur vorläufigen Beurteilung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des internen Kontrollsystems der Gesellschaft, soweit dieses für die Abschlussprüfung relevant ist.

Die Erkenntnisse aus unseren Datenanalysen, der Prüfung der Prozesse und des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt. Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet und daher unser Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

Die im Rahmen unserer Prüfungsstrategie von uns identifizierten kritischen Prüfungsfelder führten zu folgenden Prüfungsschwerpunkten:

- Vollständigkeit und periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen

Weiterhin haben wir u.a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Den Banksaldo haben wir durch eine Bankbestätigung verifiziert.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der Vorstand uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

4.3. Unabhängigkeit

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

5. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

5.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

Als zusammenfassende Ergebnis unserer Prüfung,

- die sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung;
- die Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben;
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften;
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen der Satzung, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt 2 wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

5.2.2. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen wurden im Rumpfgeschäftsjahr nicht durchgeführt.

5.2.3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 der SPAC ONE AG, München, erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf (IDW PS 450 n.F.).

München, den 04. Februar 2022



KKM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marxer
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

SPAC ONE AG, München
Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021

	<u>EUR</u>
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	-42.224,98
2. Ergebnis nach Steuern	<u>-42.224,98</u>
3. Jahresfehlbetrag	<u>-42.224,98</u>
4. Bilanzverlust	<u><u>-42.224,98</u></u>

SPAC ONE AG, München

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) und den Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) unter der Beachtung der Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Von den großenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs.1 HGB bei der Aufstellung des Anhangs macht die Gesellschaft teilweise Gebrauch.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	SPAC ONE AG
Firmensitz laut Registergericht:	Barer Str. 7, 80333 München
Registereintrag:	27.04.2021
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 265570

Die folgende Aufstellung entspricht in ihrer Reihenfolge dem Postenaufbau des gesetzlich vorgeschriebenen Gliederungsschemas.

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Guthaben bei Kreditinstituten wird zu Nominalwerten angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Angaben zur Bilanz

Gezeichnetes Kapital

Das Grundkapital ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Das Grundkapital in Höhe von EUR 250.000,00 ist voll einbezahlt.

Gemäß der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 28.02.2026 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu 125.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 125.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

3. Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Rumpfgeschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Rumpfgeschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Organe der Gesellschaft

Mitglied des Vorstands war/ist:

- Albert Schaper, Kaufmann, Grünwald (vom 15. März bis zum 17. Dezember 2021)
- Paul Westner, Bankkaufmann, München (ab 17. Dezember 2021)

Herr Albert Schaper und Herr Paul Westner waren/sind befugt im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Franz Graf von Ledebur-Wicheln, Aufsichtsratsvorsitzender, Bankvorstand, München,
- Daniel Weideneder, stv. Aufsichtsratsvorsitzender, Student, München,
- Lilo Sophie Mayrhofer, Studentin, München.

München, 18. Januar 2022


Paul Westner

Vorstand

SPAC ONE AG, München
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021

A. Geschäftsmodell

Die SPAC ONE AG ist ein Münchner Unternehmen, das sich allgemein auf die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Unternehmensberatung sowie auf das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Beteiligungen an Unternehmen und die Erbringung von Management-, Beratungs- und Serviceleistungen für die eingegangenen Beteiligungen fokussiert.

Seit dem 28. Juni 2021 ist die SPAC ONE AG in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf (WKN: A3CQ5L / ISIN: DE000A3CQ5L6) einbezogen. Ziel der Börsennotierung ist es unter anderem den Zugang zu Eigenkapital über Kapitalmaßnahmen zu verbessern. Durch die höhere Bekanntheit über die Notierung und die hierdurch geschaffene erhöhte Transparenz verspricht sich die SPAC ONE AG auch einen verbesserten Zugang zu Fremdkapital, z.B. in Form von Unternehmensanleihen. Ungeachtet der Kapitalausstattung verspricht sich die SPAC ONE AG durch die Zulassung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf mit der Erhöhung der öffentlichen Bekanntheit auch eine Steigerung der Reputation.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Im Sommer dieses Jahres hat sich die deutsche Wirtschaft weiter von den Folgen der Pandemie erholt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) dürfte das Vorkrisenniveau aus dem 4. Quartal 2019 im Verlauf des 1. Quartals 2022 wieder erreichen. Derzeit stören vielfältige angebotsseitige Engpässe die globalen Wertschöpfungsketten und dämpfen zusammen mit weiterhin bestehenden pandemiebedingten Einschränkungen das Wachstum. Der Sachverständigenrat erwartet, dass sich insbesondere die Industrieproduktion zum Teil ins nächste Jahr verschiebt und prognostiziert für Deutschland einen Anstieg der Wirtschaftsleistung um 2,7 % im Jahr 2021 und um 4,6 % im Jahr 2022.

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung unterliegt bedeutenden Risiken. Erneute umfassende pandemiebedingte Einschränkungen oder länger anhaltende Liefer- und Kapazitätsengpässe könnten die Erholung stärker beeinträchtigen als in der Prognose unterstellt. Wenn die Engpässe aber schneller überwunden werden, eröffnen sich Chancen, dass die aufgestaute Konsum- und Investitionsnachfrage für einen dynamischeren Aufschwung sorgt.¹

¹ <https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/konjunkturprognose-2021.html>

2. Beteiligungsmarkt

Nach Angaben des Bundesamtes für Statistik lagen die Bruttoanlageinvestitionen in Deutschland im Jahr 2021 bei rund EUR 1.979,58 Mrd. Die Anlageinvestitionen betragen hiervon 782,90 Mrd. EUR.²

Hinsichtlich der regional relevanten Märkte beabsichtigt die Geschäftsführung die Geschäftstätigkeit zu Beginn auf Deutschland, Österreich und die Schweiz (DACH-Region) zu fokussieren. Wettbewerber der SPAC ONE AG sind grundsätzlich alle im deutschen, österreichischen und schweizerischen Wirtschaftsraum tätigen Investoren, deren operatives Geschäft sich auf die Beteiligung an anderen innovativen Unternehmen bezieht.

3. Geschäftsverlauf der SPAC ONE AG

Die Gesellschaft wurde am 15. März 2021 notariell gegründet und am 27. April 2021 beim Amtsgericht München im Handelsregister B unter der Handelsregisternummer HRB 265570 eingetragen.

In 2021 analysierte die Gesellschaft den Markt und führte erste Gespräche, um ein geeignetes Unternehmen für einen Reverse IPO (Initial Public Offering) zu finden.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2021 waren keine Angestellten beschäftigt.

3.1. Ertragslage

Zum 31. Dezember 2021 entstanden sonstige betriebliche Aufwendungen von TEUR 42,2 welche sich maßgeblich zusammensetzten aus Aufwendungen für Rechts- und Beratungskosten sowie Abschluss-, Steuerberatungs- und Prüfungskosten. Der Jahresfehlbetrag zum 31. Dezember 2021 beträgt TEUR 42,2.

3.2. Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2021 beläuft sich auf TEUR 215,4.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2021 liquide Mittel in Höhe von TEUR 215,4 aus.

Das Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2021 TEUR 207,8. Das gezeichnete Kapital beträgt TEUR 250,0 davon wurden TEUR 250,0 einbezahlt. Der Bilanzverlust beträgt -TEUR 42,2.

Die Rückstellungen setzen sich aus Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung, Steuererklärungen und freiwillige Jahresabschlussprüfung in Höhe von TEUR 7,6 zusammen.

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Tabellen/irvgr03.html>

Die Eigenkapitalquote beträgt 96,5%. Der Verschuldungsgrad beträgt 3,5%.

C. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

Die Gesellschaft ist einer Reihe von Chancen und Risiken ausgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die nachfolgend zusammengefassten Chancen und Risiken.

1. Chancen

Die SPAC ONE AG ermöglicht potentiellen Zielgesellschaften, effizient weitere interne sowie externe Finanzierungsrunden durchzuführen, was somit die Marktposition und den Beteiligungswert der SPAC ONE AG steigern kann. Eine Chance liegt darin, dass sich der Investmentansatz von dem der potentiellen Wettbewerber unterscheidet und dadurch höhere Werte der Beteiligungen erzielt werden können.

Ein „Genehmigtes Kapital“ liegt bereits für kurzfristige Kapitalmaßnahmen auf Seiten der SPAC ONE AG vor. Aufgrund des „Genehmigten Kapitals“ hat die SPAC ONE AG kurzfristig die Möglichkeit eine Eigenfinanzierung durchzuführen.

Das aktuelle Zinsniveau ist sehr günstig, was einen erheblichen Vorteil bei möglichen Finanzierungen von Beteiligungen oder dem Erwerb von Beteiligungen zur Folge hat.

Vor allem im deutschen Mittelstand ist bei zahlreichen Unternehmen die Nachfolge noch nicht geregelt. Ebenso gibt es bei zahlreichen mittelständischen Unternehmen Finanzierungsbedarf, da die Finanzierung über klassische Bankkredite teilweise schwieriger geworden ist. Es ist daher davon auszugehen, dass bei zahlreichen Unternehmen genau die Sondersituationen entstehen werden, auf die sich die SPAC ONE AG spezialisiert hat.

2. Risiken

2.1. Finanzielle Risiken

Zu den geschäftlichen Aktivitäten der SPAC ONE AG gehört unter anderem die Beteiligung sowie die Beratung von Unternehmen bei ihren Reverse IPO und Kapitalmarktstrategien. Der wirtschaftliche Erfolg der SPAC ONE AG hängt somit zum einen davon ab, Kunden für ihre Beratungsdienstleistungen zu akquirieren, zum anderen vom wirtschaftlichen Erfolg der zukünftigen Tochtergesellschaften. Bei allen zukünftigen Tochtergesellschaften besteht das Risiko, dass statt der eingestellten positiven, eine negative Wertentwicklung eintritt oder dass es zu erheblichen Verzögerungen bei den Projektrealisierungen und den erwarteten Gewinnrealisierungen kommt. Dies beinhaltet auch eine Änderung der Bewertung der Projektgesellschaften. Dies könnte einen Wertverlust nach sich ziehen, der auch negative Auswirkungen auf die SPAC ONE AG und deren Bewertung hat.

Es besteht des Weiteren das Risiko, dass die bestehende Organisation des zu übernehmenden Unternehmens zunächst überlastet wird und sich erst adaptieren muss. Dadurch können die Ziele, welche mit einer Akquisition verbunden sind, gegebenenfalls nicht oder nicht im geplanten Zeitrahmen erreicht werden. Mit einer Investition in junge Unternehmen geht stets ein erhöhtes Risiko einher. Weiterhin besteht die Gefahr, dass die zukünftigen Tochtergesellschaften mehr Eigenkapital benötigen, um etwa die gesetzten Ziele zu erreichen und/oder um die erfolgreiche Markteinführung abzuschließen und dass dieses Kapital nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Regelmäßige Gewinnausschüttungen sind bei den Tochtergesellschaften, die sich in der Wachstumsphase befinden, nicht zu erwarten, da die erzielten Gewinne zum Auf- und Ausbau der Geschäftsaktivitäten benötigt werden.

Der Eintritt eines oder mehrerer der vorgenannten Risiken könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

2.2. Marktrisiken

Der Markt, in dem sich die SPAC ONE AG befindet, ist abhängig von der allgemeinen Stimmung am Kapitalmarkt und den rechtlichen Rahmenbedingungen wie z.B. der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank. Bei einer Veränderung wäre die SPAC ONE AG davon direkt- oder indirekt betroffen.

2.3. Personalrisiken

Die SPAC ONE AG ist in hohem Maß abhängig von der Fähigkeit, hochqualifizierte Mitarbeiter und Führungskräfte zu gewinnen und zu halten. Ein möglicher Ausfall solcher Mitarbeiter könnte die Leistungsfähigkeit der SPAC ONE AG beeinträchtigen und damit negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

2.4. Rechtliche Risiken

Veränderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen in einem oder mehreren, die SPAC ONE AG betreffenden, Bereichen könnten sich in vielfältiger Weise negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Eine Verschärfung rechtlicher Bestimmungen könnte zu erhöhten Investitionskosten, zur Einhaltung dieser Bestimmungen oder aber zur kompletten Aufgabe einzelner Geschäftszweige führen.

2.5. Risiken aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus

Die zunehmende Verbreitung des Corona-Virus führte auch im Jahr 2021 weltweit zu Verunsicherungen und einer signifikanten Reduzierung der Wirtschaftstätigkeit. Aktuell ist nicht absehbar, wann die durch den Corona-Virus ausgelösten Reise- und Versammlungsbeschränkungen wieder aufgehoben werden und die wirtschaftliche Tätigkeit wieder vollständig anlaufen wird. Die teils erheblichen negativen Auswirkungen auf Umsätze und Ergebnisse betreffen auch potenzielle Beteiligungsunternehmen/Reverse-IPO Kandidaten der Gesellschaft und haben damit auch negative Auswirkungen auf die Ertragspotentiale der Gesellschaft. Sollten die Beschränkungen im Jahr 2022 länger anhalten,

könnte dies negative Auswirkungen auf die geplante Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben.

3. Risikomanagement

Ein strukturiertes und lösungsorientiertes Risikomanagement hat sich anbahnende Gefahren früh zu erkennen, damit Gegenmaßnahmen rechtzeitig ergriffen werden können und die sich abzeichnenden Risiken vermieden werden. Deshalb ist das Risikomanagement ein wesentlicher Bestandteil der operativen und strategischen Unternehmensführung der SPAC ONE AG. Bei allen wesentlichen Geschäftsvorgängen und -prozessen werden die möglichen Risiken im Risikomanagementrahmen erfasst und eingehend analysiert. Der Vorstand der SPAC ONE AG geht nur überschaubare und auch beherrschbare Risiken ein. Der große Erfahrungsschatz der Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschafter, die seit Jahren erfolgreich in der Branche agieren und zudem ein weitreichendes Netzwerk pflegen, stellt eine zusätzliche Minimierung des Unternehmensrisikos dar.

Auf Basis der aktuell zu Verfügung stehenden Informationen sind aktuell keine Risiken bekannt, die einzeln oder in Kombination eine Gefahr für den Fortbestand der SPAC ONE AG darstellen.

4. Prognosebericht: Strategie und Ausblick

Für das kommende Geschäftsjahr strebt die SPAC ONE AG die erste Unternehmensbeteiligung sowie die Ausweitung des Beratungsgeschäftes im Hinblick auf Reverse IPO Strategien an. Neben einer auf Substanzmehrung ausgerichteten Weiterentwicklung der Geschäftsbereiche prüft die SPAC ONE AG laufend Expansionsmöglichkeiten. Im kommenden Geschäftsjahr wird somit organisch und anorganisch unter Beibehaltung des bisherigen Geschäftsmodells ein weiterer Wachstumskurs verfolgt.

Die SPAC ONE AG sieht sich mit ihrer Geschäftsmodell und Organisationsstruktur kurz- sowie auch langfristig gut positioniert. Durch die höhere Bekanntheit über die Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und die hierdurch geschaffene erhöhte Transparenz verspricht sich die SPAC ONE AG im Geschäftsjahr 2022 einen verbesserten Zugang zu Eigen- und Fremdkapital. Ungeachtet der Kapitalausstattung verspricht sich die SPAC AG durch die Notierung im Freiverkehr der Börse Düsseldorf mit der Erhöhung der öffentlichen Bekanntheit auch eine Steigerung der Reputation.

Das Geschäftsmodell der Gesellschaft ist aber vor allem abhängig davon, dass der Kapitalmarkt funktioniert, d.h., dass börsennotierte Aktien, Anleihen etc. von Unternehmen emittiert werden können und dass Investoren in valide Geschäftsmodelle investieren wollen und dürfen.

Aufgrund der unter 2.5 dargestellten Risiken der Ausbreitung des Corona-Virus haben wir ein striktes Kostenmanagement geplant, um mit den vorhandenen liquiden Mitteln die Fortführung

der Unternehmenstätigkeit im Geschäftsjahr 2022 und darüber hinaus zu gewährleisten. Die vorhandenen liquiden Mittel ermöglichen die Fortführung unserer Unternehmenstätigkeit. Wir gehen davon aus, in 2022 ein unwesentlich zum Vorjahr abweichendes Ergebnis erzielen zu können.

D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG

Der Vorstand der SPAC ONE AG hat gemäß § 312 AktG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt und darin folgende Schlusserklärung abgegeben:

„Wir erklären, dass die Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis 31. Dezember 2021 keine Rechtsgeschäfte mit verbundenen Unternehmen getätigt hat. Maßnahmen oder Unterlassungen von Maßnahmen lagen im Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 nicht vor.“

München, 18. Januar 2022



Paul Westner
Vorstand

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die SPAC ONE AG, München

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der SPAC ONE AG, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der SPAC ONE AG, München, für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Die in Abschnitt „D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG“ enthaltene Erklärung haben wir nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Rumpfgeschäftsjahr vom 15. März bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannte Erklärung.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen

- die in Abschnitt „D. Schlusserklärung gemäß § 312 Abs. 3 AktG“ des Lageberichts enthaltene Erklärung.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnisse aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

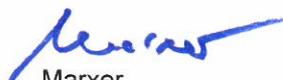
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 04. Februar 2022



KKM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Marxer
Wirtschaftsprüfer

RECHTLICHE, STEUERLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE VERHÄLTNISSE

A. Rechtliche Verhältnisse

1. Handelsregister und Satzung

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München und ist beim Amtsgericht München im Handelsregister, Abteilung B, unter Nr. HRB 265570 seit dem 27. April 2021 eingetragen.

Die Satzung wurde am 15. März 2021 geschlossen.

2. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Die Mitglieder des Vorstands sind im Anhang des Jahresabschlusses namentlich aufgeführt.

Mitglied des Vorstands ist/war:

Albert Schaper, Kaufmann, Grünwald (vom 15. März bis 17. Dezember 2021)

Paul Westner, Bankkaufmann, München (ab 17. Dezember 2021)

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Franz Graf von Ledebur-Wicheln, Aufsichtsratsvorsitzender,
Bankvorstand, München,

Daniel Weideneder, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender, Student, München,

Lilo Sophie Mayrhofer, Studentin, München.

3. Grundkapital

Das Grundkapital beträgt EUR 250.000,00. Das Grundkapital ist eingeteilt in 250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00. Das Grundkapital ist vollständig einbezahlt.

B. Steuerliche Verhältnisse

Das zuständige Finanzamt ist München (143) Körperschaften/Personen (Steuernummer 143/101/64144).

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16-18 des UStG.

C. Wirtschaftliche Verhältnisse

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung von Unternehmen (keine Rechts- und/oder Steuerberatung), der Erwerb von Unternehmen, das längerfristige Halten, Verwalten und Fördern von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Serviceleistungen für die eingegangenen Beteiligungen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich im In- und Ausland an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichen Geschäftszweck zu beteiligen oder solche Unternehmen zu gründen. Sie kann auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten.

Die Gesellschaft kann auch Organ oder Organträger eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sein.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.